

5. der Grundmittel für lebensrettende Einrichtungen des Bergbaues und der Hochseefischerei
 6. der Grundmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis 500 M (Konto 090)
 7. der Anlagen zur Abwasserbehandlung und zur Reinhaltung der Atmosphäre von Ruß, Staub und Abgasen
 8. der EDV-Anlagen einschließlich der peripheren Geräte (befristet bis zum 31. Dezember 1970). Diese Ausnahme gilt nicht für Lochkartenstationen
- d) alle richtsatzgebundenen materiellen Bestände der Kontengruppen 11 bis 18, die planmäßigen Saisonbestände und die geringwertigen und schnell verschleißenden Arbeitsmittel des Kontos 05

mit Ausnahme

1. von zweckgebundenem, aus besonderen Mitteln zu finanzierendem Material (Kontengruppe 12)
2. von Beständen an freigelegtem und teilweise freigelegtem Mineral (Konto 136)
3. der Bestände an unvollendeter Bau-, Montage- und Ausrüstungsproduktion aus Kooperationsleistungen bei General- und Hauptauftragnehmern im Bauwesen und im Maschinen- und Anlagenbau.

§3

§ 6 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Werden Grundmittel an andere Rechtsträger, die den Bestimmungen der Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens unterliegen, zur Nutzung überlassen, berechnet der die Grundmittel vermietende Rechtsträger die ihm für diese Grundmittel entstehende Produktionsfondsabgabe — gegebenenfalls anteilig — weiter.

(2) Der nutzende Betrieb plant und zahlt die ihm berechnete Produktionsfondsabgabe als Bestandteil der Nutzungsgebühr aus den Kosten (Konto 306).

(3) Der Grundmittel vermietende Rechtsträger hat das Recht, Grundmittelwerte aus der Bezugsbasis zur Berechnung der Produktionsfondsabgabe auszugliedern, wenn

- a) die nutzenden Betriebe der Verordnung vom 2. Februar 1967 über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens nicht unterliegen
- b) die nutzenden Handelsbetriebe bzw. -einrichtungen Handelsfondsabgabe entsprechend der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBL II S. 685) zahlen.“

§4

(1) Werden Grundmittel von mehreren Betrieben und Einrichtungen gemeinsam genutzt, plant und zahlt der VEB die darauf entfallende Produktionsfondsabgabe, der diese Grundmittel in seiner Bilanz ausweist. Er ist berechtigt, die entstehende Produktionsfondsabgabe auf der Grundlage des für ihn geltenden Produktionsfondsabgabegesetzes den Mitnutzern anteilig weiterzuberechnen.

(2) Der diese Grundmittel in seiner Bilanz ausweisende VEB hat das Recht, die anteiligen Grundmittelwerte aus der Bezugsbasis zur Berechnung der Produktionsfondsabgabe auszugliedern, wenn die mitnutzenden Betriebe und Einrichtungen der Verordnung vom 2. Februar 1967 über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens nicht unterliegen.

§5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Vorbereitung des Planes 1969 und tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1969 tritt § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Februar 1967 zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBL II S. 117) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1968

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Schürer

Der Minister
der Finanzen

Böhm

Anordnung über die Bildung und Verwendung von Fonds aus der Anwendung von Normativen der Nettogewinnabführung und der Amortisationsabführung in den Jahren 1969 und 1970

vom 26. Juni 1968

Entsprechend der Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 wird für die Bildung und Verwendung von Fonds bei der Anwendung des Prinzips der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate und WB der Industrieministerien und des Ministeriums für Bauwesen
- die Betriebe und Wirtschaftsorgane des zentralgeleiteten volkseigenen Einzelhandels und des zentralgeleiteten sozialistischen Industriewaren Großhandels im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung

sowie für

- den Kaufhallenverband Berlin und den Kaufhausverband Karl-Marx-Stadt,

(2) Die Anwendung der Bestimmungen dieser Anordnung in den Staatlichen Kontoren des Produktions-